

Forstbetrieb Wehntal

*Politische Gemeinden Niederweningen, Oberweningen,
Regensberg, Schleinikon und Schöfflisdorf*



Anstaltsvertrag

der interkommunalen Anstalt «Forstbetrieb Wehntal»

Stand 1. Januar 2023

Inhaltsverzeichnis

I. Bestand und Zweck	4
Art. 1 Bestand.....	4
Art. 2 Zweck.....	4
Art. 3 Eigentumsverhältnisse	4
Art. 4 Personal und Betriebsmittel.....	4
Art. 5 Pflege und Nutzung der Waldungen	4
Art. 6 Forstliche Nebenbetriebe (Dienstleistungen und Holzprodukte)	5
Art. 7 Aufgaben des kommunalen Forstdienstes	5
Art. 8 Ungedeckte Kosten für die Waldpflege (Grundleistungen)	5
Art. 9 Zusätzliche Leistungen im öffentlichen Interesse	6
II. Organisation	7
Art. 10 Organe	7
Art. 11 Zeichnungsberechtigung	7
Art. 12 Publikation und Information	7
A Die Trägergemeinden	7
Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Trägergemeinden	7
Art. 14 Beschlussfassung	7
B Der Aufsichtsrat	8
Art. 15 Zusammensetzung	8
Art. 16 Aufsicht über die Anstalt	8
Art. 17 Einberufung und Beschlussfassung	8
C Der Vorstand	8
Art. 18 Zusammensetzung	8
Art. 19 Amtsdauer	8
Art. 20 Konstituierung.....	9
Art. 21 Offenlegung der Interessenbindungen	9
Art. 22 Allgemeine Befugnisse	9
Art. 23 Finanzbefugnisse	9
Art. 24 Aufgabendelegation	10
Art. 25 Einberufung und Teilnahme	10
Art. 26 Beschlussfassung.....	10
D Die Betriebsleitung	10
Art. 27 Aufgaben und Kompetenzen.....	10
E Die Prüfstelle	11
Art. 28 Qualifikation und Aufgaben der Prüfstelle.....	11
Art. 29 Wahl der Prüfstelle.....	11

III. Personal und Arbeitsvergaben.....	11
Art. 30 Anstellungsbedingungen	11
Art. 31 Öffentliches Beschaffungswesen	11
IV. Anstaltshaushalt	12
Art. 32 Finanzhaushalt	12
Art. 33 Eigenkapital, Betriebserfolg, Fremdkapital (Finanzierung der Betriebskosten).....	12
Art. 34 Finanzierung der Investitionen.....	12
Art. 35 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse	12
Art. 36 Haftung.....	13
V. Aufsicht und Rechtsschutz.....	13
Art. 37 Aufsicht.....	13
Art. 38 Rechtsschutz und Anstaltsstreitigkeiten	13
VI. Beitritt, Austritt, Auflösung und Liquidation	13
Art. 39 Beitritt	13
Art. 40 Austritt	13
Art. 41 Auflösung.....	13
VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	14
Art. 42 Grundkapital, Personal, Betriebsmittel und Warenvorrat	14
Art. 43 Inkrafttreten	14
Anhang 1 - Beteiligungsschlüssel.....	16
Anhang 2 - Bewertung Betriebsmittel (Sachübernahme)	17

I. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

¹ Die politischen Gemeinden Niederweningen, Oberweningen, Regensberg, Schleinikon und Schöfflisdorf bilden unter dem Namen «Forstbetrieb Wehntal», nachstehend «Forstbetrieb» genannt, auf unbestimmte Dauer eine interkommunale Anstalt nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes¹.

² Der Forstbetrieb hat seinen Sitz am Standort der Verwaltung.

Art. 2 Zweck

¹ Der Forstbetrieb bezweckt die fachgerechte und effiziente **Pflege der Wälder der Trägergemeinden** nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit und des naturnahen Waldbaus. Er stellt im Rahmen der verfügbaren Mittel sicher, dass die betreuten Waldungen alle ihre Funktionen (Nutz-, Naturschutz-, Erholungs- und Schutzfunktion) dauernd und uneingeschränkt erfüllen können (vgl. Art. 5 und Art. 8).

² Der Forstbetrieb kann auf eigene Rechnung untergeordnete **forstnahe Dienstleistungen** erbringen sowie **Energieholz und andere Holzprodukte** herstellen und vertreiben (vgl. Art. 6).

³ Auf dem Gebiet der Trägergemeinden übernimmt der Forstbetrieb die **gesetzlichen Aufgaben des kommunalen Forstdienstes** gemäss kantonalem Waldgesetz und ernennt die für die Ausführung dieser Aufgaben zuständige Revierförsterin respektive den Revierförster. Der Forstbetrieb kann diese Aufgaben gestützt auf eine entsprechende Leistungsvereinbarung oder einen Anschlussvertrag auch auf dem Gebiet anderer politischer Gemeinden wahrnehmen (vgl. Art. 7).

⁴ Der Forstbetrieb ist offen für weitere öffentliche Waldeigentümer und kann sich an anderen öffentlich- oder privatrechtlichen Körperschaften beteiligen, welche die Erfüllung des Anstaltszwecks unterstützen.

Art. 3 Eigentumsverhältnisse

¹ Die Trägergemeinden stellen dem Forstbetrieb die Waldflächen in ihrem Eigentum (ohne das Waldstrassennetz) unentgeltlich zur Pflege und Nutzung zur Verfügung.

² Alle mit den zur Verfügung gestellten Waldungen verbundenen Rechte und Pflichten (Wegrechte, Nutzungseinschränkungen, Berechtigung für Pflegebeiträge oder Reservatsentschädigungen usw.), die für die Pflege und Nutzung von Bedeutung sind, werden vom Forstbetrieb wahrgenommen. Insbesondere kann er das Waldstrassennetz für die Waldpflege und den Holztransport nutzen (vgl. Art. 5 Abs. 3).

³ Über neue Vereinbarungen über die Einschränkung der Nutzungsrechte (Reservats-, Durchleitungs-, Baurechtsverträge usw.) entscheidet der Forstbetrieb. Der Gemeinderat der jeweiligen Trägergemeinde wird vor dem Entscheid zur Stellungnahme eingeladen.

⁴ Die Waldflächen verbleiben im Eigentum der Trägergemeinden.

Art. 4 Personal und Betriebsmittel

¹ Die Personalrekrutierung und der Unternehmereinsatz, der Holzverkauf sowie die Beschaffung (Kauf oder Miete) und der Unterhalt der betriebsnotwendigen Gebäude, Fahrzeuge, Maschinen und Werkzeuge erfolgen für alle Betriebsbereiche durch den Forstbetrieb.

² Der Forstbetrieb ist Arbeitgeber der Betriebsleitung und des Personals. Er engagiert sich als Lehrbetrieb für die Aus- und Weiterbildung von Forstpersonal.

Art. 5 Pflege und Nutzung der Waldungen

¹ Der Forstbetrieb besorgt, unter Berücksichtigung der Waldgesetzgebung, alle im Zusammenhang mit der Pflege und Nutzung des Waldes sowie der Walderhaltung notwendigen Arbeiten (ohne Unterhalt des

¹ Gemäss §74 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 (GG, LS 131.1)

Waldstrassennetzes). Der Forstbetrieb bewirtschaftet die Waldungen der Trägergemeinden ergebnisorientiert, nachhaltig und naturnah, nach modernen forst- und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen im gemeinsamen Interesse, so dass die optimale Wertentwicklung der Wälder nachhaltig sichergestellt ist.

² Die Trägergemeinden werden in geeigneter Form über das Betriebsprogramm und die geplanten waldbaulichen Massnahmen informiert.

³ Der Unterhalt des Waldstrassennetzes bleibt in der Verantwortung der Trägergemeinden. Der Forstbetrieb stellt nach Holzschlägen den ursprünglichen Zustand der beanspruchten Strassen auf eigene Rechnung wieder her. Er kann im Auftrag der Trägergemeinden die nötigen Unterhaltsarbeiten ausführen.

⁴ Die Beiträge von Bund, Kanton und Gemeinden sowie weiteren Dritten an die Pflegemassnahmen in den Waldungen stehen dem Forstbetrieb zu.

⁵ Holzlieferungen an die Trägergemeinden erfolgen zu einheitlichen, vom Vorstand in Absprache mit den betroffenen Gemeinden festgelegten Marktpreisen.

⁶ In der Waldbewirtschaftung wird ein Gewinn, zumindest aber Kostendeckung angestrebt.

Art. 6 Forstliche Nebenbetriebe (Dienstleistungen und Holzprodukte)

¹ Der Forstbetrieb kann untergeordnete forstnahe Dienstleistungen (Beratung, Jungwaldpflege, Holzernste, Unterhalt von Leitungsschneisen, Feld- und Ufergehölzunterhalt, Spezialholzerei in Park- und Gartenanlagen, Naturraum- und Landschaftspflege, Neophytenbekämpfung, Unterhalt von Wald- und Flurstrassen sowie Wanderwegen und Erholungseinrichtungen, forstnahe Bauarbeiten, Unterstützung der gemeindeeigenen Werkbetriebe, usw.) erbringen, einen Energieholzbetrieb führen (Energie-Stückholz und/oder Energie-Hackschnitzel) und weitere Holzprodukte herstellen und vertreiben.

² Der Forstbetrieb führt gegen kostendeckende Verrechnung forstnahe Dienstleistungen für die Trägergemeinden aus, wenn es betrieblich möglich ist und ein konkreter Auftrag vorliegt.

³ In allen Nebenbetrieben wird ein Gewinn, zumindest aber Kostendeckung, angestrebt.

Art. 7 Aufgaben des kommunalen Forstdienstes

¹ Der Forstbetrieb übernimmt in den Waldungen auf dem Gebiet der Trägergemeinden die gesetzlichen Aufgaben des kommunalen Forstdienstes² und ernennt die für die Ausführung dieser Aufgaben zuständige Revierförsterin respektive den Revierförster.

² Der Forstbetrieb regelt die Abgeltung der Aufgaben des kommunalen Forstdienstes in einheitlichen Leistungsvereinbarungen mit den Trägergemeinden. Der Vorstand beschliesst, gestützt auf den jährlichen Leistungsnachweis, einheitliche Flächenpauschalen, getrennt nach Privatwald und Gemeindewald.

³ Die erstmalige Festsetzung und jede Anpassung der Leistungsvereinbarungen und der jährlichen Pauschalabgeltungen erfordern die Zustimmung des Aufsichtsrats.

⁴ Gestützt auf eine entsprechende Leistungsvereinbarung oder einen Anschlussvertrag kann der Forstbetrieb die Aufgaben des kommunalen Forstdienstes auch auf dem Gebiet anderer politischer Gemeinden übernehmen. Die Verrechnung der Leistungen erfolgt zumindest kostendeckend.

Art. 8 Ungedeckte Kosten für die Waldpflege (Grundleistungen)

¹ Der Forstbetrieb regelt die Abgeltung der ungedeckten Kosten für die in Art. 2 Abs. 1 definierten Grundleistungen in der Waldpflege in einheitlichen Leistungsvereinbarungen mit den Trägergemeinden. Der Vorstand beschliesst, gestützt auf den jährlichen Leistungsnachweis, eine einheitliche Flächenpauschale für den Gemeindewald.

² Die erstmalige Festsetzung und jede Anpassung der Leistungsvereinbarungen und der jährlichen Pauschalabgeltungen erfordern die Zustimmung des Aufsichtsrats.

² Gemäss §§26 ff. des kantonalen Waldgesetzes vom 7. Juni 1998 (KWaG, LS 921.1) und der Richtlinie für die Aufgaben im kommunalen Forstdienst und für die Zusammenarbeit mit den Behörden und den Waldeigentümern vom 1. April 1999 (Stand 18.06.14)

Art. 9 Zusätzliche Leistungen im öffentlichen Interesse

¹ Leistungen im öffentlichen Interesse, die über die Bedürfnisse der Waldbewirtschaftung (Grundleistungen gemäss Art. 2 Abs. 1) hinausgehen, insbesondere in den Bereichen Erholung und Naturschutz im Wald, Schutz vor Naturgefahren sowie Öffentlichkeitsarbeit (spezieller Unterhalt von Strassen und Erholungseinrichtungen, zusätzliche Schlagräumung oder Pflegemassnahmen, die Bereitstellung spezieller Produkte oder die Mithilfe bei besonderen Gemeindeaktivitäten usw.), werden nur dann erbracht, wenn ein konkreter Auftrag vorliegt.

² Die anfallenden Kosten werden dem Auftraggeber mindestens kostendeckend weiterverrechnet.

II. Organisation

Art. 10 Organe

Die Organe des Forstbetriebs sind:

- a) der Vorstand;
- b) die Prüfstelle.

² Die Trägergemeinden bestimmen als Aufsichtsorgan einen Aufsichtsrat (vgl. Art. 15 bis Art. 17).

Art. 11 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung im Organisationsreglement.

Art. 12 Publikation und Information

¹ Der Forstbetrieb nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor.

² Der Forstbetrieb sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

³ Die Trägergemeinden werden im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) periodisch über die Geschäftstätigkeit der Anstalt informiert.

A Die Trägergemeinden

Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Trägergemeinden

¹ Die Stimmberechtigten der einzelnen Trägergemeinden beschliessen je an der Urne über:

- a) die Änderung dieses Vertrages;
- b) die Erhöhung des Grundkapitals;
- c) die Kündigung der Beteiligung am Forstbetrieb³;
- d) die Auflösung des Forstbetriebs.

² Bei Urnenabstimmungen in den Trägergemeinden über die Änderung oder die Auflösung des Anstaltsvertrags, über eine Rechtsformumwandlung oder über die Erhöhung des Grundkapitals sind die Gemeindevorstände der Trägergemeinden verpflichtet, den Stimmberechtigten ihrer Gemeinde die Abstimmungsvorlage zur Abstimmung zu unterbreiten.

Art. 14 Beschlussfassung

¹ Ein Antrag an die Trägergemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Trägergemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die ablehnenden Trägergemeinden verbindlich.

² Grundlegende Änderungen des Anstaltsvertrags bedürfen der Zustimmung aller Trägergemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

- a) wesentliche Aufgaben des Forstbetriebs;
- b) die Grundzüge der Finanzierung und die Erhöhung des Grundkapitals;
- c) den Beitritt weiterer Gemeinden;
- d) die Zusammensetzung sowie die Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands;
- e) die Modalitäten für den Austritt und die Auflösung des Forstbetriebs

³ Für die Kündigung genügt ein Beschluss der austretenden Gemeinde.

B Der Aufsichtsrat

Art. 15 Zusammensetzung

¹ Der Aufsichtsrat besteht aus den Gemeindepräsidentinnen respektive den Gemeindepräsidenten der Trägergemeinden. Wenn die Gemeindepräsidentin respektive der Gemeindepräsident Mitglied des Vorstands ist, nimmt die Gemeindevizepräsidentin respektive der Gemeindevizepräsident Einsitz im Aufsichtsrat.

² Der Aufsichtsrat konstituiert sich unter dem Vorsitz des Vertreters der Trägergemeinde mit der grössten Waldfläche selbst. Er wählt die Präsidentin respektive den Präsidenten und die Vizepräsidentin respektive den Vizepräsidenten.

Art. 16 Aufsicht über die Anstalt

¹ Die Aufsicht über den Forstbetrieb wird durch den Aufsichtsrat wahrgenommen. Diese Aufgabe umfasst:

- a) die Oberaufsicht über den Forstbetrieb;
- b) die Ernennung der Prüfstelle;
- c) die Genehmigung der Entschädigung der Vorstandsmitglieder;
- d) die Kenntnisnahme der Ernennung der Betriebsleitung;
- e) die Kenntnisnahme der Ernennung der Revierförsterin respektive des Revierförster;
- f) die Kenntnisnahme des Budgets, der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts;
- g) die Kenntnisnahme des Finanz- und Ausgabenplans;
- h) die Kenntnisnahme des Berichts der Prüfstelle zur Jahresrechnung;
- i) die Genehmigung der Leistungsvereinbarungen und der jährlichen Pauschalabgeltungen für die Revieraufgaben sowie die Grundleistungen in der Waldpflege gemäss Art. 7 Abs. 3 und Art. 8 Abs. 2;
- j) die Genehmigung der Aufnahme von Investitionskrediten von Bund und Kanton über mehr als CHF 500 000.

Art. 17 Einberufung und Beschlussfassung

¹ Der Aufsichtsrat wird durch die Präsidentin respektive den Präsidenten oder auf Antrag des Vorstands einberufen.

² Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

³ Der Aufsichtsrat beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin respektive des Präsidenten den Ausschlag.

⁴ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

C Der Vorstand

Art. 18 Zusammensetzung

¹ Der Vorstand besteht aus je einem Mitglied pro Trägergemeinde.

² Jeder Gemeinderat bestimmt sein Mitglied im Vorstand und dessen Stellvertretung, die in der Regel beide dem Gemeinderat angehören müssen. In der Regel nehmen die jeweiligen Ressortvorstände Einsitz im Vorstand.

Art. 19 Amtsdauer

¹ Für die Mitglieder des Vorstands beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

² Die Amtsperiode fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 20 Konstituierung

¹ Der Vorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz des Vertreters der Trägergemeinde mit der grössten Waldfläche selbst.

² Er wählt die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.

Art. 21 Offenlegung der Interessenbindungen

¹ Die Vorstandsmitglieder legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

- a) ihre beruflichen Tätigkeiten;
- b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes;
- c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 22 Allgemeine Befugnisse

¹ Dem Vorstand stehen zu:

- a) die strategische Planung, Führung und Aufsicht sowie die Betriebsplanung unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige kantonale Behörde;
- b) die Verantwortung für den Anstaltshaushalt;
- c) die Beratung von und Antragsstellung zu Vorlagen, über welche die Trägergemeinden beschliessen;
- d) die Übertragung der Rechnungsführung an eine Trägergemeinde oder eine entsprechend qualifizierte Treuhandstelle, sofern für die Verwaltung nicht eigenes Personal eingesetzt wird;
- e) die Ernennung der Mitglieder der Betriebsleitung;
- f) die Ernennung der Revierförsterin respektive des Revierförsters;
- g) der Erlass und die Änderung von Organisations- und Personalreglement;
- h) die Festlegung der Entschädigung des Vorstands, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Aufsichtsrat;
- i) die Vertretung des Forstbetriebs nach aussen;
- j) die Besorgung sämtlicher Geschäfte der Anstalt, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist.

² Der Vorstand kann die folgenden ihm zustehenden Befugnisse im Organisationsreglement an die Betriebsleitung delegieren:

- a) den Vollzug von Beschlüssen;
- b) den Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
- c) die regelmässige Information der Trägergemeinden über die Geschäftstätigkeit des Forstbetriebs;
- d) das Handeln für den Forstbetrieb nach aussen;
- e) die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
- f) die übrige Aufsicht in der Anstaltsverwaltung.

Art. 23 Finanzbefugnisse

¹ Dem Vorstand stehen zu:

- a) die Beschlussfassung über das Budget;
- b) die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
- c) die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;
- d) die Beschlussfassung über die Anpassung der jährlichen **Pauschalabgeltungen** gemäss Art. 7 Abs. 2 und Art. 8 Abs. 1 dieses Vertrags unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Aufsichtsrat;

e) die Beschlussfassung zur Aufnahme von Fremdkapital gemäss Art. 33 Abs. 6 und Art. 34 Abs. 2 dieses Vertrags.

² Der Vorstand kann die folgenden ihm zustehenden Befugnisse im Organisationsreglement an die Betriebsleitung delegieren:

a) den Ausgabenvollzug;

b) die Bewilligung von im Budget enthaltenen und gebundenen Ausgaben;

c) die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 30 000 und bis insgesamt CHF 100 000 pro Jahr und von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 15 000 und bis insgesamt CHF 25 000 pro Jahr;

d) die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben.

³ Das Budget sowie die Jahresrechnung und der Geschäftsbericht werden dem Aufsichtsrat (und den Vorständen der Trägergemeinden) nach der Festsetzung durch den Vorstand zur Kenntnis zugestellt.

Art. 24 Aufgabendelegation

¹ Der Vorstand regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse, die er an die Betriebsleitung delegiert, im Organisationsreglement.

Art. 25 Einberufung und Teilnahme

¹ Der Vorstand tritt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten und auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Sitzungsteilnahme verpflichtet.

² Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

³ Der Vorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 26 Beschlussfassung

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

⁴ Sofern alle Mitglieder dem Vorgehen zustimmen, sind Zirkularbeschlüsse (brieflich oder per E-Mail) ausnahmsweise zulässig.

⁵ Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Zirkularbeschlüsse sind ins nächste Protokoll aufzunehmen. Die Protokolle sind an der nächsten Sitzung zu genehmigen.

D Die Betriebsleitung

Art. 27 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die operative Leitung des Forstbetriebs liegt in der Hand der Betriebsleitung. Sie führt den Forstbetrieb effizient und ergebnisorientiert, gemäss den strategischen Vorgaben des Vorstands.

² Die Betriebsleitung ist verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse des Vorstands und die Einhaltung der finanziellen Vorgaben. Sie ist der Präsidentin oder dem Präsidenten direkt unterstellt und nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.

³ Die Aufgaben und Kompetenzen der Betriebsleitung werden durch den Vorstand in einem Funktionsdiagramm, der Stellenbeschreibung und im Organisationsreglement geregelt. Besteht die Betriebsleitung aus mehreren Personen, legt der Vorstand den Vorsitz fest. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

⁴ Das Personal wird von der Betriebsleitung angestellt und ist ihr unterstellt. Sie legt die Aufgaben und Kompetenzen des Personals in entsprechenden Stellenbeschreibungen fest.

⁵ Die Aufgaben und Kompetenzen der Betriebsleitung bei der Erfüllung der Aufgaben des kommunalen Forstdienstes⁴ und die Grundsätze der Zusammenarbeit mit den kantonalen Forstdiensten richten sich nach den Bestimmungen in der Waldgesetzgebung.

E Die Prüfstelle

Art. 28 Qualifikation und Aufgaben der Prüfstelle

¹ Als Prüfstelle wird eine juristische oder natürliche Person bestimmt, die die gesetzlichen Voraussetzungen für diese Aufgabe erfüllt.

² Sie erstattet dem Vorstand, dem Aufsichtsrat und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die Ergebnisse der Prüfung.

³ Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 29 Wahl der Prüfstelle

Der Aufsichtsrat wählt die Prüfstelle auf Vorschlag des Vorstands.

III. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 30 Anstellungsbedingungen

Für die Betriebsleitung und das Personal des Forstbetriebs gilt das Personalreglement des Forstbetriebs, das sich am kantonalen Personalrecht orientiert.

Art. 31 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

⁴ Gemäss §§26 ff. des kantonalen Waldgesetzes vom 7. Juni 1998 (KWaG, LS 921.1) und der Richtlinie für die Aufgaben im kommunalen Forstdienst und für die Zusammenarbeit mit den Behörden und den Waldeigentümern vom 1. April 1999 (Stand 18.06.14)

IV. Anstaltshaushalt

Art. 32 Finanzhaushalt

¹ Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Forstbetriebs sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

² Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

³ Jeweils bis zum 15. Februar liefert der Vorstand den Trägergemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen, und bis zum 31. August die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.

Art. 33 Eigenkapital, Betriebserfolg, Fremdkapital (Finanzierung der Betriebskosten)

¹ Das Eigenkapital des Forstbetriebs darf CHF 2.5 Mio. (Maximalbestand) nicht übersteigen und nicht unter CHF 0.8 Mio. (Minimalbestand) sinken.

² Solange das Eigenkapital den Maximalbestand nicht erreicht hat, wird ein Drittel des Ertragsüberschusses gemäss Jahresrechnung, aber maximal ein Betrag von CHF 50 000, im Verhältnis ihres Anteils (inkl. Privatwald) an der Gesamtwaldfläche⁵ (vgl. Anhang 1) an die Trägergemeinden ausbezahlt. Der übrige Überschuss wird ins Eigenkapital eingelegt.

³ Den Maximalbestand des Eigenkapitals übersteigende Ertragsüberschüsse werden im Verhältnis ihres Anteils (inkl. Privatwald) an der Gesamtwaldfläche als Beteiligungsertrag an die Trägergemeinden ausbezahlt.

⁴ Sinkt das Eigenkapital unter den Minimalbestand, kann der Forstbetrieb auf Beginn des nächsten Rechnungsjahres bei den Trägergemeinden im Verhältnis ihres Anteils (inkl. Privatwald) an der Gesamtwaldfläche die Erhöhung des Grundkapitals bis höchstens zum Maximalbestand beantragen. Erforderlich ist die Zustimmung aller Trägergemeinden (Einstimmigkeit).

⁵ Die flüssigen Mittel des Forstbetriebs sind zinsbringend und mit geringem Risiko anzulegen und zweckgebunden für die vertraglich festgelegten Aufgaben des Forstbetriebs zu verwenden.

⁶ Zur Überbrückung kurzfristiger Liquiditätsengpässe kann der Forstbetrieb bei einem Bankinstitut einen Kontokorrentkredit oder ein Darlehen aufnehmen. Ausserdem kann er bei den Trägergemeinden kurzfristige Darlehen beantragen. Die Summe der Kredite und Darlehen von Dritten darf jedoch den Betrag von CHF 500 000 nicht übersteigen.

Art. 34 Finanzierung der Investitionen

¹ Die Beschaffung und der Ersatz der betriebseigenen Gebäude, Fahrzeuge, Maschinen und Werkzeuge werden in der Regel aus den freien Mitteln des Forstbetriebs finanziert.

² Zur Finanzierung von Investitionen kann der Forstbetrieb bei einem Bankinstitut oder den Trägergemeinden ein Darlehen aufnehmen. Dabei ist die Begrenzung für die Aufnahme von Fremdkapital gemäss Art. 33 Abs. 6 zu beachten. Zusätzlich kann der Forstbetrieb unbegrenzt Investitionskredite des Bundes oder des Kantons beantragen. Überschreitet der Investitionskredit den Betrag von CHF 500 000, ist die Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich.

Art. 35 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse

¹ Die Trägergemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Forstbetriebs im Verhältnis ihres Anteils (inkl. Privatwald) an der Gesamtwaldfläche beteiligt (vgl. Anhang 1). Das Verhältnis der Beteiligungen der Trägergemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.

² Der Forstbetrieb ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

⁵ Gemäss Waldplänen und Grundstückverzeichnissen in den rechtsgültigen Betriebsplänen; inkl. Privatwaldflächen.

Art. 36 Haftung

¹ Die Trägergemeinden haften nach dem Forstbetrieb für die Verbindlichkeiten des Forstbetriebs nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.

² Im Innenverhältnis haften die Trägergemeinden solidarisch im Verhältnis ihres Anteils (inkl. Privatwald) an der Gesamtwaldfläche.

V. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 37 Aufsicht

Der Forstbetrieb untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 38 Rechtsschutz und Anstaltsstreitigkeiten

¹ Gegen Beschlüsse der Anstaltsorgane oder in Stimmrechtssachen kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs beim Bezirksrat eingereicht werden.

² Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Vorstands, der Betriebsleitung oder von anderen Angestellten kann beim Vorstand Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung durch den Vorstand kann Rekurs erhoben werden.

³ Streitigkeiten zwischen Forstbetrieb und Trägergemeinden sowie unter Trägergemeinden, die sich aus diesem Vertrag ergeben und nicht einvernehmlich gelöst werden können, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

VI. Beitritt, Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 39 Beitritt

¹ Dem Forstbetrieb können mit Zustimmung aller Trägergemeinden (Einstimmigkeit) weitere Gemeinden beitreten. Beitretende Gemeinden müssen sich im Verhältnis ihres Anteils (inkl. Privatwald) an Gesamtwaldfläche⁶ ins Eigenkapital und allfällige stille Reserven des Forstbetriebs einkaufen.

² Der Vorstand legt die Höhe der Einkaufssumme fest. Die nötigen Anpassungen am Anstaltsvertrag müssen den Trägergemeinden zum Beschluss vorgelegt werden (vgl. Art. 13 Abs. 1 Bst. a).

Art. 40 Austritt

¹ Jede Trägergemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren auf das Jahresende aus dem Forstbetrieb austreten. Nach der Gründung der Anstalt oder dem Beitritt ist jedoch der Austritt frühestens auf das Ende des fünften gemeinsamen Betriebsjahres möglich. Der Vorstand kann die Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

² Der Anteil der austretenden Gemeinde am Eigenkapital des Forstbetriebs wird auf den Austrittszeitpunkt zu 100 % in ein unverzinsliches Darlehen umgewandelt, das innert 3 Jahren zurückzuzahlen ist.

Art. 41 Auflösung

¹ Die Auflösung des Forstbetriebs ist mit Zustimmung der Mehrheit der Trägergemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.

⁶ Gemäss Waldplänen und Grundstückverzeichnissen in den rechtsgültigen Betriebsplänen; inkl. Privatwald.

² Bei der Auflösung des Forstbetriebs bestimmen sich die Liquidationsanteile der Trägergemeinden nach ihrem Anteil (inkl. Privatwald) an der Gesamtwaldfläche.

³ Die Liquidation wird durch den Vorstand durchgeführt, sofern sie im Auflösungsbeschluss nicht anderen Personen übertragen wird.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 42 Grundkapital, Personal, Betriebsmittel und Warenvorrat

¹ Auf den 1. Januar 2023 leisten die Trägergemeinden dem Forstbetrieb im Verhältnis ihres Anteils (inkl. Privatwald) an der Gesamtwaldfläche⁷ das Grundkapital in der Gesamthöhe von CHF 1.0 Mio. (vgl. Anhang 1).

² Der Vorstand entscheidet aufgrund der betrieblichen Bedürfnisse, welche der laufenden Verträge (Arbeitsverträge, Mietverträge, Unterhaltsvereinbarungen usw.) der Forstbetrieb bei der Gründung von den Trägergemeinden übernimmt. Er legt im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden die Höhe der Gebäudemieten fest.

³ Im Sinne einer Sacheinlage übernimmt der Forstbetrieb die Fahrzeuge und Maschinen von den Trägergemeinden zu ihrem Verkehrswert und das am 1. Januar 2023 noch unverkaufte Holz (Warenlager) zu aktuellen Marktpreisen. Der Übernahmepreis für die Sacheinlagen wird an die Zahlungsverpflichtung gemäss Abs. 1 angerechnet.

Art. 43 Inkrafttreten

¹ Dieser Anstaltsvertrag tritt nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten aller Trägergemeinden auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

² Der Anstaltsvertrag sowie dessen Änderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

³ Mit dem Inkrafttreten werden alle Vereinbarungen, die diesem Anstaltsvertrag entgegenstehen, aufgelöst.

⁷ Gemäss Waldplänen und Grundstückverzeichnissen in den rechtsgültigen Betriebsplänen; inkl. Privatwald.

Anhang 2 - Bewertung Betriebsmittel (Sachübernahme)

Der Forstbetrieb Wehntal übernimmt von den bisherigen Forstrevieren Oberes Wehntal und Niederweingen-Schleinikon, entsprechend den betrieblichen Bedürfnissen, die vorhandenen Betriebsmittel. Die eingebrachten Betriebsmittel werden bei Inkrafttreten dieses Anstaltsvertrages zum Verkehrswert bewertet und durch den Forstbetrieb abgegolten (vgl. Art. 42 Abs. 3). In der untenstehenden Tabelle ist der erwartete Verkehrswert der vorhandenen Betriebsmittel per Ende 2022 aufgeführt. Bei den entsprechend gekennzeichneten Anlagegütern erfolgt zum Zeitpunkt der Übernahme eine neutrale Bewertung durch eine externe Fachstelle.

Bei Inkrafttreten diese Vertrags noch unverkauftes Holz wird durch den Forstbetrieb von den Trägergemeinden zu Marktpreisen übernommen (vgl. Art. 42 Abs. 3).

Betrieb	Bezeichnung	Anschaffung	Nutzungs- zeitraum	letzte Abschreibung	Anschaf- fungswert	jährliche Abschreibung	Externe Bewertung	Restwert 31.12.22	
FROW	Zangenschlepper HSM 805	2018	15	2032	407 100	27 140	X	271 400	
FROW	Seilschlepper Steyr 9100M	1997	15	2011	132 000	8 800	X	0	
FROW	Traktor Steyr 9085M	2013	15	2027	81 100	5 410	X	27 000	
FROW	Rückewagen Unterreiner RW14	2020	15	2034	18 000	1 200		14 400	
FROW	Kipper Marolf 12t	1995	20	2014	12 000	600		0	
FROW	Bus VW T6 Kombi	2019	12	2030	37 200	3 100	X	24 800	
FROW	Mannschaftswagen	1986	25	2010	10 000	400		0	
FROW	Mannschaftswagen	1996	25	2020	7 000	280		0	
FROW	Spaltmaschine Posch Splitmaster	2001	15	2015	24 000	1 600		0	
	Werkzeug und Kleingeräte	pauschal 0.5% Anschaffungswert							3 700
FRNS	Kranschlepper Fiat 100-90	1991	15	2005	205 000	13 670	X	0	
FRNS	Seilschlepper New Holland	2014	15	2028	68 000	4 530	X	27 200	
FRNS	Traktor New Holland TL100	2001	15	2015	81 000	5 400	X	0	
FRNS	3-Punkt Seilwinde	2021	15	2035	8 300	550		7 200	
FRNS	Rückewagen	2016	15	2030	44 000	2 930	X	23 500	
FRNS	Kipper	2019	20	2038	7 000	350		5 600	
FRNS	Anhänger (Occ.)	2020	20	2039	5 200	260		4 400	
FRNS	Bus VW T5 (Occ.)	2018	12	2029	29 000	2 420	X	16 900	
FRNS	Personentransporter	2021	12	2032	40 000	3 330	X	33 300	
FRNS	Mannschaftswagen	1990	25	2014	9 000	360		0	
	Werkzeug und Kleingeräte	pauschal 0.5% Anschaffungswert							2 600
Total					1 224 900	82 330		462 000	

Anhang 1 - Beteiligungsschlüssel

Jede Trägergemeinde hat Anspruch auf je ein Mitglied im Aufsichtsrat (vgl. Art. 15 Abs. 1) sowie im Vorstand (vgl. Art. 18 Abs. 1).

Die Beteiligung am Grundkapital bei der Gründung gemäss Art. 42 Abs. 1 und bei einer Erhöhung des Grundkapitals gemäss Art. 33 Abs. 4 sowie bei Gewinnausschüttungen an die Trägergemeinden gemäss Art. 33 Abs. 2 und 3 erfolgen im Verhältnis ihres Anteils (inkl. Privatwald) an der Gesamtwaldfläche⁸.

Die Bewertung der Sacheinlagen gemäss Art. 42 Abs. 3 erfolgt zum Zeitpunkt der Übernahme. Die in Anhang 2 und der untenstehenden Tabelle aufgeführten Beträge sind somit provisorisch und können sich bis zur Gründung der Gesellschaft noch verändern.

Waldflächen und Stimmkraft	Gemeindewald	Übrige Eigentümer	Gesamtwaldfläche	Flächenanteil	Vorstandsmitglieder
PG Niederweningen	232 ha	19 ha	251 ha	23.3 %	1
PG Oberweningen	167 ha	85 ha	252 ha	23.4 %	1
PG Regensberg	156 ha	17 ha	173 ha	16.1 %	1
PG Schleinikon	195 ha	31 ha	226 ha	21.0 %	1
PG Schöfflisdorf	157 ha	18 ha	175 ha	16.2 %	1
Total	907 ha	170 ha	1 077 ha	100.0 %	5

Beteiligungsschlüssel	Grundkapital	Bareinlage (provisorisch)	Sacheinlage (provisorisch)
PG Niederweningen	CHF 233 000	CHF 167 800	CHF 65 200
PG Oberweningen	CHF 234 000	CHF 118 000	CHF 116 000
PG Regensberg	CHF 161 000	CHF 48 400	CHF 112 600
PG Schleinikon	CHF 210 000	CHF 154 500	CHF 55 500
PG Schöfflisdorf	CHF 162 000	CHF 49 300	CHF 112 700
Total	CHF 1 000 000	CHF 538 000	CHF 462 000

⁸ Gemäss Waldplänen und Grundstückverzeichnissen in den rechtsgültigen Betriebsplänen; inkl. Privatwald.

Beschlussfassung durch die Trägergemeinden

Urnenabstimmung vom 25. September 2022

Politische Gemeinde Niederweningen



Mark Staub
Gemeindepräsident

Simon Knecht
Gemeindeschreiber

Politische Gemeinde Oberweningen



Beat Aeschbacher
Gemeindepräsident

Kaspar Zbinden
Gemeindeschreiber

Politische Gemeinde Regensberg



Matthias Reetz
Gemeindepräsident

Deborah Trutmann
Gemeindeschreiberin


Politische Gemeinde Schleinikon



Florina Böhler
Gemeindepräsidentin

Thomas Holl
Gemeindeschreiber

Politische Gemeinde Schöfflisdorf



Rolf Huber
Gemeindepräsident

Viktor Ledermann
Gemeindeschreiber a.i.

Durch den Regierungsrat am 14. Dezember 2022 mit Beschluss Nr. 1613 genehmigt.